

Teilnehmer-Reisebedingungen für geschlossene Gruppenpauschalreisen der Schmetterling Reise- und Verkehrs-Logistik GmbH

Sehr geehrte Kunden und Geschäftspartner,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen als Reiseteilnehmer – nachfolgend „**RT**“ abgekürzt – und der Reiseveranstalterin **Schmetterling Reise- und Verkehrs-Logistik GmbH**, nachfolgend „**SRVL**“ abgekürzt, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Stellung des Gruppenauftraggebers, des Gruppenverantwortlichen und des Reiseteilnehmers

1.1. Der Gruppenauftraggeber, nachstehend „GA“ abgekürzt, ist die Institution, der rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Verein, das Unternehmen oder der sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Rechtsträger, der die **SRVL** mit der Durchführung der Gruppenreise beauftragt.

1.2. Der Gruppenverantwortliche, nachstehend „GV“ abgekürzt, ist die für den **GA** handelnde Person, während der Reise insbesondere die vom **GA** eingesetzte verantwortliche Leitungsperson.

1.3. Der RT ist Vertragspartner des Reisevertrages und hat im Hinblick auf die zwischen dem **GA** und der **SRVL** getroffenen Vereinbarungen gleichzeitig die Stellung eines Begünstigten nach § 328 BGB (Vertrag zu Gunsten Dritter).

2. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des RT; Hinweis zum Nichtbestehen bestimmter Widerrufsrechte

2.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von SRVL und der Buchung des RT sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von **SRVL** für die jeweilige Reise, soweit diese dem **GA** bzw. dem **RT** bei der Buchung vorliegen.

b) Hat die SRVL dem GA ein Angebot über die Reiseleistungen der Gruppenreise unterbreitet und ist auf der Grundlage dieses Angebots ein Vertrag zwischen der SRVL und dem GA zustande gekommen, so bestimmt sich die vertragliche Leistungspflicht nach dem Inhalt dieses Angebots und der hierzu gegebenenfalls mit dem **GA** getroffenen ergänzenden Vereinbarungen.

c) Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von **SRVL** herausgegeben werden, sind für **SRVL** und die Leistungspflicht von **SRVL** nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem **RT** zum Inhalt der Leistungspflicht von **SRVL** gemacht wurden.

d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von SRVL vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **SRVL** vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit **SRVL** bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der **RT** die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung an **SRVL** erklärt.

e) Die von SRVL gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.¹

f) Der RT haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) der SRVL zustande, welche dem **RT** entweder unmittelbar von der **SRVL** oder vom **GA** oder **GV** zugeht. Im letztgenannten Falle werden diese als Vertreter der **SRVL** tätig.

b) Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird SRVL dem RT eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem RT ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per E-Mail), übermitteln, sofern der **RT** nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

2.3. SRVL weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. 7 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS)

sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 6). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

Der vorstehende Hinweis gilt auch, soweit mit **SRVL** Unterkunftsleistungen (z.B. Hotelzimmer) oder Flugleistungen abgeschlossen werden, bei denen **SRVL** nicht Vermittler, sondern unmittelbarer Vertragspartner des **RT** ist.

3. Bezahlung

3.1. SRVL und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem **RT** der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

3.2. Die Abwicklung der Zahlung bestimmt sich nach den Angaben in den Reiseunterlagen bzw. der Buchungsbestätigung. Hieraus ergibt sich, ob die Anzahlung und die Restzahlung an die **SRVL** bzw. den **GA** zu leisten sind. Sind Anzahlung und/oder Restzahlung danach an den **GA** zu leisten, so ist dieser Inkassobevollmächtigter der **SRVL**. Ist ausdrücklich festgelegt, dass Zahlungen ausschließlich an die **SRVL** zu leisten sind, so ist der **GA** zum Inkasso der Anzahlung bzw. der Restzahlung nicht berechtigt und zwar auch dann nicht, wenn an diesen Sicherungsscheine übergeben wurden und/oder an den **RT** weitergegeben wurden. Gruppenverantwortliche sind in keinem Fall zum Inkasso berechtigt.

3.3. Nach Vertragsabschluss wird – sofern in der Bestätigung nicht abweichend aufgeführt – gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 25% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 14 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 14 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3.4. Leistet der RT die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl **SRVL** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des **RT** besteht, und hat der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist **SRVL** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den **RT** mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

4.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von **SRVL** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind **SRVL** vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. SRVL ist verpflichtet, den RT über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

4.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des RT, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der **RT** berechtigt, innerhalb einer von **SRVL** gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten². Erklärt der **RT** nicht innerhalb der von **SRVL** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber **SRVL** den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

4.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte **SRVL** für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise³ bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem **RT** der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5. Preiserhöhung; Preissenkung

5.1. **SRVL** behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

5.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern **SRVL** den **RT** in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

5.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..1a)** kann **SRVL** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

■ Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **SRVL** vom **RT** den Erhöhungsbetrag verlangen.

■ Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von **SRVL** anteilig geforderten, erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so für jede beförderte Person ergebenden Erhöhungsbetrag kann **SRVL** vom **RT** verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..1b)** kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..1c)** kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **SRVL** verteuert hat

5.4. **SRVL** ist verpflichtet, dem **RT** auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..1 a) - c)** genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für **SRVL** führt. Hat der **RT** mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von **SRVL** zu erstatten. **SRVL** darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die **SRVL** tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. **SRVL** hat dem **RT** auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim **RT** zulässig.

5.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der **RT** berechtigt, innerhalb einer von **SRVL** gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der **RT** nicht innerhalb der von **SRVL** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber **SRVL** den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

6. Rücktritt durch den RT vor Reisebeginn/Stornokosten

6.1. Der **RT** kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **SRVL** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem **RT** wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

6.2. Tritt der **RT** vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann **SRVL** eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von **SRVL** zu vertreten ist. **SRVL** kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in

dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

6.3. **SRVL** hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet.

	Anwendbare Stornostaffel gemäß Reiseaus-schreibung / Entschädigung in % des Reisepreises				
Zugang vor Reisebeginn	A	B	C	D	E
bis 45. Tag	0%	5%	10%	15%	25%
44. bis 31.Tag	5%	15%	20%	25%	40%
30. bis 15.Tag	15%	30%	35%	40%	50%
14. bis 7. Tag	30%	40%	50%	55%	60%
6. bis 2. Tag	40%	50%	60%	70%	80%
1. Tag und Nichtanreise	50%	60%	70%	80%	90%

6.4. Dem **RT** bleibt es in jedem Fall unbenommen, **SRVL** nachzuweisen, dass **SRVL** überhaupt kein **SRVL** ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von **SRVL** geforderte Entschädigungspauschale.

6.5. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit **SRVL** nachweist, dass **SRVL** wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind, als der kalkulierte Betrag der Pauschale gem. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..3**. In diesem Fall ist **SRVL** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

6.6. Ist **SRVL** infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs. 5 BGB unberührt.

6.7. Das gesetzliche Recht des **RT**, gemäß § 651 e BGB von **SRVL** durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie **SRVL** 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

6.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

7. Umbuchungen

7.1. Ein Anspruch des **RT** nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil **SRVL** keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem **RT** gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des **RT** dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann **SRVL** bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom **RT** pro von der Umbuchung betroffenen **RT** erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 6 € 25,- pro betroffenen **RT**. Etwaig im Zuge der Umbuchung resultierende höhere Reiskosten sind vom **RT** zusätzlich zu bezahlen. Sofern im Zuge der Umbuchung geringere Reiskosten resultieren sollten, wird dies entsprechend zugunsten des **RT** berücksichtigt.

7.2. Umbuchungswünsche des **RT**, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 6 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der **RT** einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung **SRVL** bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem **RT** zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. **SRVL** wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

9.1. **SRVL** kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der **RT** ungeachtet einer Abmahnung von **SRVL** nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von **SRVL** beruht.

9.2. Kündigt **SRVL**, so behält **SRVL** den Anspruch auf den Reisepreis; **SRVL** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **SRVL** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beiträge.

10. Obliegenheiten des RT

10.1. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der **RT** Abhilfe verlangen.

b) Soweit **SRVL** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der **RT** weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der **RT** ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von **SRVL** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von **SRVL** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an **SRVL** unter der mitgeteilten Kontaktstelle von **SRVL** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von **SRVL** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der **RT** kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von **SRVL** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10.2. Fristsetzung vor Kündigung

Will der **RT** den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der **RT** **SRVL** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **SRVL** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung von **SRVL** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt⁶. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

11.2. **SRVL** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der jeweiligen Leistungsausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den **RT** erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **SRVL** sind und im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB ordnungsgemäß erfüllt wurden.

11.3. **SRVL** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des **RT** die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **SRVL** ursächlich geworden ist.

11.4. **SRVL** haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die mit oder ohne ihre Kenntnis vom GA oder GV zusätzlich zu den Leistungen von **SRVL** angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere,

a) vom GA oder GV organisierte An und Abreisen zu und von den mit der **SRVL** vertraglich vereinbarten Abreise und Rückreiseort.

b) nicht im Leistungsumfang von **SRVL** enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort.

c) von **SRVL** auf Wunsch des GA bzw. Gruppenverantwortlichen zusätzlich vermittelten Reiseleiter.

11.5. **SRVL** haftet nicht für mit ihr nicht vereinbarten, vom GA, dem GV oder einem eigenen Reiseleiter der Gruppe vor oder während der Reise veranlasste oder vorgenommene Änderungen oder Kürzungen der Reiseleistungen in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht, Weisungen an eigene Reiseleiter oder Gästeführer von **SRVL**, Sonderabsprachen mit Leistungsträgern sowie für Auskünfte und Zusicherungen des GA oder GV.

11.6. Soweit für die Haftung von **SRVL** gegenüber dem **RT** an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem GA und **SRVL** vereinbarte Reisepreis pro Reisetilnehmer maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jedweder Art, welche vom GA gegenüber dem **RT** erhoben wurden.

12. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der **RT** nicht beim GA, dem GV und den Leistungsträgern, sondern nur gegenüber **SRVL** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

13.1. **SRVL** informiert den **RT** bei Buchung entsprechend der **EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens** vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

13.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist **SRVL** verpflichtet, dem **RT** die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald **SRVL** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird **SRVL** den **RT** informieren.

13.3. Wechselt die dem **RT** als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird **SRVL** den **RT** unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

13.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von **SRVL** oder direkt über https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_de abrufbar und in den Geschäftsräumen von **SRVL** einzusehen.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1. **SRVL** wird den **RT** über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

14.2. Der **RT** ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des **RT**. Dies gilt nicht, wenn **SRVL** nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3. **SRVL** haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der **RT** **SRVL** mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass **SRVL** eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

15.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

15.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

15.3. Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Kunden aus § 651i BGB unberührt.

16. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

16.1. SRVL weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass SRVL nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern und soweit eine Verbraucherstreitbeilegung zukünftig für SRVL verpflichtend würde, informiert SRVL die dementsprechend betroffenen Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

16.2. Für RT, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem RT und SRVL die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche RT können SRVL ausschließlich an deren Sitz verklagen.

16.3. Für Klagen von SRVL gegen RT, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von SRVL vereinbart.

Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. und TourLaw - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2025

Reiseveranstalter ist:

Schmetterling Reise- und Verkehrs-Logistik GmbH
Daniela Singer und Elmar Singer
Handelsregister: HRB 6860
Bergstraße 20
91286 Obertrubach
Telefon: +49 (0)9245.98326-0
Telefax: +49 (0)9245.98326-99
E-Mail: Info@SchmetterlingReisen.de

Stand dieser Fassung: Juni 2025